

Zusätzliche Hinweise und Vertragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Erste Deutsche Energie Genossenschaft eG

I. Allgemein

Ein Beteiligungsvertrag im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist ein auf den Erwerb von Genossenschaftsanteilen gerichteter Vertrag zwischen dem Antragsteller als investierendem oder nutzendem Mitglied und der Erste Deutsche Energie Genossenschaft eG, im Folgenden EDEG genannt. Der Vertrag kommt zustande mit der Annahme der unbedingten Beitritts- und Beteiligungserklärung durch die EDEG. Die Annahme wird dem beitretenden Mitglied durch die EDEG schriftlich unter Mitteilung der Mitgliedsnummer und der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile bestätigt.

II. Einzahlungen

1. Die mit der Beteiligungserklärung gezeichneten Geschäftsanteile sind mit den Annahme der Beteiligung sofort fällig. Einzahlungen müssen durch das investierende Mitglied unter Angabe der Vertragsnummer und seines Vor- und Zunamens per Überweisung in Euro auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der EDEG erfolgen.

2. Die EDEG verwendet die eingezahlten Beträge gemäß den Bedingungen dieses Beteiligungsvertrages nach Ausgleich des Agios (siehe Ziffer V.) als Bezahlung für beantragte Geschäftsanteile. Der Gegenwert der eingezahlten Beträge wird in Form von Geschäftsanteilen auf den Namen des Antragstellers in der Mitgliederliste eingetragen und dem neuen Mitglied nach der Eintragung schriftlich bestätigt.

3. Die Abgeltungsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausbezahlten Dividenden werden durch die EDEG an das zuständige deutsche Betriebsstättenfinanzamt abgeführt.

III. Dauer des Beteiligungsvertrages

1. Die Dauer der Beteiligung beträgt gemäß Satzung mindestens drei Jahre. Sie beginnt an dem Tage, an dem der erste Betrag bei der EDEG eingeht.

2. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Geschäftsjahresende. Die ordentliche Kündigung kann erst zum Ablauf der satzungsgemäßen Mindestdauer von drei Jahren erfolgen. Die eigenhändig unterschriebene Kündigung des Mitgliedes muss der EDEG im Original vorliegen.

IV. Abrechnungen

1. Die EDEG erstellt jeweils zum 31.12. des Jahres eine Abrechnung über den Stand des Genossenschaftskapitalkontos des Mitgliedes.

V. Kosten des Beteiligungsvertrages

1. Für jeden erworbenen Geschäftsanteil ist ein Agio von 1,5 Prozent des Anteilswertes eines Geschäftsanteils zu zahlen. Das Agio wird mit Abschluss des Vertrages und mit Einzahlung des ersten Betrages auf das Genossenschaftskonto fällig.

2. Für die Mitgliedsverwaltung erhebt die EDEG 12,00 Euro pro Jahr. Diese Gebühr wird jährlich mit der Zins- und Ertragszahlung verrechnet, bei unterjährigem Vertragsbeginn anteilig zu Vertragsbeginn.

3. Die EDEG ist berechtigt, diese Gebühren unter Berücksichtigung ihrer Kosten nach billigem Ermessen neu festzulegen.

VI. Erträge

Mitglieder der EDEG sind am Ertrag der Genossenschaft auf zweierlei Weise beteiligt:

1. Die EDEG zahlt ihren investierenden und nutzenden Mitgliedern innerhalb der ersten drei vollen Beteiligungsjahre auf die eingezahlte Beteiligungssumme eine Mindestverzinsung nach Satzung von 3% jährlich. Als erstes volles Beteiligungsjahr gilt das auf das Eintrittsjahr folgende Kalenderjahr. Die Beteiligung im Eintrittsjahr wird anteilig berechnet. Hält das Mitglied seine Genossenschaftsbeteiligung über die Mindestbeteiligungsdauer von 3 Jahren hinaus aufrecht, erhöht die EDEG die Mindestverzinsung für das vierte Kalenderjahr und alle weiteren auf 3,5% p.a. Bei Veränderung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Investitionsfeldern der EDEG wird der Vorstand der EDEG gemeinsam mit dem Aufsichtsrat über eine Anpassung der Mindestverzinsung für das folgende Kalenderjahr entscheiden und den Beschluss den Mitgliedern mitteilen.

2. Zusätzlich zur Mindestverzinsung erhält das Mitglied ab dem 4. Jahr eine Dividende anteilig gemäß seiner Beteiligungshöhe auf den nicht für gesetzliche Rücklagen verwendeten Teil des Jahresüberschusses.

VII. Haftung

1. Den werbenden Mitgliedern ist es nicht gestattet, Vermögenswerte (z. B. Bargeld, Schecks etc.) vom investierenden Mitglied entgegenzunehmen. Bei Zuwiderhandlung übernimmt die EDEG keine Haftung.

2. Bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto, z. B. bei Überweisungs- und Daueraufträgen, hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kontobezeichnungen sowie der angegebenen Kontonummer/IBAN und Bankleitzahl/BIC zu gewährleisten. Die EDEG übernimmt zumutbare Maßnahmen, um Fehlleitungen infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu vermeiden. Kommt es gleichwohl zu Fehlleitungen, so haftet die EDEG gegenüber dem Auftraggeber und dem Empfänger nur für grobes Verschulden.

3. Für sonstigen Schaden des Kontoinhabers, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet die EDEG nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

4. Auskünfte und Ratschläge erteilt die EDEG unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt, soweit eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und Ratschlägen besteht, auch für deren Unterlassung. Rechtsberatung findet standesrechtlich nicht statt.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit Schäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch die EDEG oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen, oder durch diese Vertragspflichtverletzung im Einzelfall die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist.

VIII. Sonstiges

1. Das investierende Mitglied hat alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere die Änderung seines Namens, seiner Verfügungsfähigkeit und seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Beim Ableben des investierenden Mitgliedes ist die EDEG berechtigt, die Vorlegung eines Erbscheines oder eines Zeugnisses des Nachlassgerichtes über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder eines Testamentsvollstrecker-Zeugnisses zu verlangen; sie darf auch denjenigen, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift einer Verfügung von Todes wegen nebst zugehöriger Eröffnungsverhandlung als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, verfügen lassen. An solche Personen kann die EDEG mit befreiender Wirkung leisten.

3. Diese Vertragsbedingungen können geändert werden. Solche Änderungen werden dem Mitglied durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Erhebt das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich Widerspruch, gelten die geänderten Bedingungen als genehmigt. Die EDEG wird das Mitglied auf diese Folgen bei der Über-sendung der geänderten Bedingungen hinweisen.

4. Sollte eine Zusendung auf Grund mangelnder Mitteilung des Mitgliedes nicht möglich sein, so ist die EDEG berechtigt, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns sämtliche notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

5. Sämtliche Erklärungen des Mitgliedes gegenüber der EDEG sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dieses Formerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.

6. Handelt es sich bei dem Mitglied um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz der EDEG Gerichtsstand und Erfüllungsort.

7. Rechte aus dem Beteiligungsvertrag können nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet werden. Gleichzeitig ist das Pfandrecht der EDEG gemäß diesen Bedingungen bzw. der Satzung der EDEG für die geleisteten Beträge und die damit erworbenen Geschäftsanteile ausgeschlossen.

8. Das Mitglied kann sich zu seinen Lebzeiten grundsätzlich nicht durch Bevollmächtigte bei der Verfügung über seine Rechte aus dem Beteiligungsvertrag vertreten lassen. Hinsichtlich der Vertretung seiner Stimmrechte in der Generalversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung der EDEG.